

P.

DER VORSTEHER
DES
EIDGENÖSSISCHEN
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENTS

Bern, den -5. Juni 1970

an	NU	AL	FB			a/n
Datum	26	26	7			24.9
Visa	NU	W	1			FB
EPD						
S.C.H. Gr. 152.0.						

Herrn Bundesrat Pierre Graber
Vorsteher des Eidgenössischen
Politischen Departementes
B e r n

Bankenkredit an Griechenland

Herr Bundesrat,

Wir nehmen Bezug auf Ihren Brief vom 19. Mai 1970 betreffend einen Kredit der Schweizerischen Bankgesellschaft von 50 Mio Franken an die Banque de Grèce. Die Schweizerische Nationalbank hat das Geschäft den drei interessierten Departementen im üblichen Konsultationsverfahren unterbreitet. Sie sind der Auffassung, dass das Gesuch vor allem aus politischen, jedoch auch aus wirtschaftlichen Ueberlegungen abgelehnt werden sollte, dass aber die Ablehnung gegenüber der Bankgesellschaft mit wirtschaftlichen Argumenten zu begründen wäre.

Demgegenüber sind wir der Ansicht, dass gegen diese Kreditgewährung von seiten der Bundesbehörden aus verschiedenen Gründen kein Veto eingelegt werden darf.

1. Gemäss Artikel 8, Absatz 3 des Bankengesetzes kann die Nationalbank gegen ein Geschäft, wie es hier zur Diskussion steht, mit Rücksicht auf die Landeswährung, die Gestaltung des Zinsfusses auf dem Geld- und Kapitalmarkt oder die wirtschaftlichen Landesinteressen Einspruch erheben oder an seine Durchführung Bedingungen knüpfen. Da diese Beurteilungskriterien abschliessend aufgezählt sind, lässt Artikel 8, Absatz 3 keinen Raum für eine Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte, es sei denn, sie berühren in irgendeiner Weise die wirtschaftlichen Landesinteressen, was aber im vorliegenden Fall sicher nicht zutrifft.
2. In ihrem an die drei interessierten Departemente gerichteten Schreiben vom 29. April 1970 ist die Schweizerische Nationalbank zum Schluss gelangt, dass dem Gesuch zuzustimmen sei. Eine Ablehnung aus wirtschaftlichen Gründen, wie Sie sie vorschlagen, würde diese Beurteilung der wirtschaftlichen Gesichtspunkte durch das Noteninstitut in



Frage stellen, das unseres Erachtens zu Recht kein Veto eingelegt hat. Die Bankgesellschaft kann nicht daran gehindert werden, einen entsprechenden Betrag (zu gleichen oder noch besseren Bedingungen) irgendwo im Ausland anzulegen. Die Auswirkungen auf den Zinsfuss im schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt würden genau die gleichen sein, sofern überhaupt im Zusammenhang mit Einzelgeschäften in der Grössenordnung von 50 Millionen Franken von Folgen für die Zinsentwicklung, gegen die Ihr Departement offenbar Bedenken hegt, gesprochen werden kann. Eine Ablehnung des vorliegenden Gesuches aus wirtschaftlichen Gründen ist auch deshalb nicht angebracht, weil noch im Juni 1969, als sich auf dem schweizerischen Geld- und Kapitalmarkt sehr deutliche Verknappungserscheinungen bemerkbar machten, ähnliche Begehren für einen Kapitalexport nach Griechenland von wesentlich höheren Beträgen bewilligt wurden.

3. Vom Standpunkt unserer bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zu Griechenland aus betrachtet, besteht ebenfalls kein Grund, diesen Kredit abzulehnen. Seit der Sanierung der Währungsverhältnisse im Jahre 1953 haben die griechischen Behörden die Liberalisierung der Importe auf nichtdiskriminatorischer Basis aufrechterhalten, obschon die chronische Passivität der griechischen Zahlungsbilanz eine zunehmende Tendenz aufweist. Der freie Zugang zum griechischen Markt hatte eine sehr günstige Entwicklung der schweizerischen Exporte zur Folge, die von ca. 38 Millionen Franken im Jahre 1960 auf rund 133 Millionen Franken im Jahre 1969 anstiegen. Demgegenüber weisen die Einfuhren aus Griechenland in die Schweiz einen bedeutend schwächeren und in den letzten Jahren überhaupt keinen Zuwachs auf; sie betragen im Jahre 1960 rund 16 Millionen Franken, erhöhten sich bis 1968 auf rund 31 Millionen und fielen 1969 auf ca. 30 Millionen Franken zurück. Das von Griechenland zu deckende Handelsbilanzdefizit stieg somit von 1960 bis 1969 von rund 22 auf rund 103 Millionen Franken an.

Die erfreuliche Entfaltung unserer Wirtschaftsbeziehungen erschöpft sich aber nicht im Warenaustausch. So wurden schweizerischen Ingenieurfirmen in den letzten Jahren interessante Aufträge zur Durchführung von Studien auf dem Infrastrukturgebiet erteilt und ihnen die Bauführung für grössere Objekte übertragen. Schweizerische Industrieunternehmen interessieren sich in zunehmendem Masse für Investitionen und die Errichtung von Betriebsstätten in Griechenland, welche durch griechische Sondervorschriften begünstigt werden. Auch zwischen schweizerischen und griechischen Finanz-

- 3 -

und Versicherungsinstituten bestehen zusehends regere Beziehungen.

4. Da Griechenland als Entwicklungsland gilt, könnte im Falle der Gewährung des Kredites in der Öffentlichkeit unter Umständen der Vorwurf erhoben werden, dass solche Kredite der Schweiz als "Entwicklungshilfe" angerechnet würden. Dies ist selbstverständlich nicht der Fall. Dieser und alle ähnlichen von Banken gewährten Kredite erscheinen in den internationalen Statistiken nicht als schweizerische Leistungen zugunsten der Entwicklungsländer.
5. Obschon es möglich ist, dass die Gewährung des Kredites im Zusammenhang mit der herrschenden Kapitalknappheit eine gewisse Kritik hervorrufen wird, würde eine politisch motivierte Ablehnung des Gesuches dem Grundsatz unserer Handelspolitik widersprechen, die durch ihre Universalität gekennzeichnet ist. Die Tatsache, dass die Schweiz in Befolgung ihrer strikten Neutralitätspolitik es bisher sorgfältig vermieden hat, ihre handelspolitischen Entscheidungen einer politischen Stellungnahme unterzuordnen, hat wesentlich zum Ansehen der Schweiz in den Entwicklungsländern und zur Glaubwürdigkeit ihres Neutralitätsstatus beigetragen. Die Folgen einer politisch motivierten wirtschaftlichen Diskriminierung von Staaten, mit denen die Schweiz normale diplomatische Beziehungen unterhält, wären bei der heutigen Situation nicht abzusehen.

Zusammenfassend möchten wir festhalten, dass die gesetzlichen Bestimmungen eine politisch motivierte Ablehnung des vorliegenden Gesuches unseres Erachtens nicht zulassen, und dass eine Ablehnung sich nicht aus wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen lässt. Wir sind deshalb mit der Nationalbank der Ansicht, dass dem Gesuch zu entsprechen sei.

Genehmigen Sie, Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

